

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1

Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung für geschädigte VW Aktionäre

Im September 2015 wurde öffentlich bekannt, dass die Volkswagen AG in den USA Kraftfahrzeuge verkauft hatte, die mit einer manipulativen Motorsteuerung ausgestattet waren. Nur anhand dieser Motorsteuerung konnten Kraftfahrzeuge der Volkswagen AG die in den USA maßgeblichen Abgasvorschriften einhalten. Diese Veröffentlichung sorgte für erhebliche Kursverluste der Volkswagen-Aktien. Die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) hatte am 21. Oktober 2015 bereits in einem ersten Überblick über mögliche Handlungsoptionen betroffener Aktionäre berichtet und dabei geraten, die weitere Aufklärung des Sachverhalts zunächst abzuwarten. Zwar besteht immer noch kein vollständiger Überblick über Einzelheiten, allerdings verdichten sich die Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Volkswagen AG und demnächst gebotene Maßnahmen. Wir möchten daher bereits heute über einzelne Aspekte einer sinnvollen Rechtsverfolgung unterrichten.

Worum es geht: wertpapierrechtliche Haftungsansprüche

Rechtlicher Ansatzpunkt für die betroffenen VW Aktionäre ist eine mögliche Verletzung von sogenannten Insidervorschriften. Gemäß §§ 13,15 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ist eine Insiderinformation von der Emittentin, die diese Information betrifft, unverzüglich zu veröffentlichen. Als Insiderinformation gilt jede Information, die sich auf den jeweiligen Emittenten bezieht und geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis erheblich zu beeinflussen. Versäumt es der Emittent, eine Insiderinformation zu veröffentlichen, ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens grundsätzlich verpflichtet. Die Schadensersatzpflicht entfällt nur dann, wenn der Emittent nachweisen kann, dass die Unterlassung der Veröffentlichung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Der Anleger ist im Rahmen des Schadensersatzes so zu stellen, als ob dieser die Aktien nicht gekauft hätte (sog. **negatives Interesse**); alternativ sieht es die Rechtsprechung als zulässig an, den sog. **Kursdifferenzschaden** geltend zu machen. Welche Berechnung der einzelne Anleger wählen und vortragen sollte, hängt vom Einzelfall ab und ist in einer individuellen Beratung zu klären.

Die Volkswagen AG setzte die manipulative Motorensteuerung seit dem **Sommer 2008** in ihren in den USA verkauften Autos ein. Allein dieser Umstand stellt nach der Auffassung unserer Rechtsberater eine solche Insiderinformation dar, die zu veröffentlichen gewesen wäre. Denn bereits der Umstand, dass ein Unternehmen Behörden und Kunden täuscht, ist offensichtlich im erheblichen Maße geeignet, den Börsenkurs zu beeinträchtigen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Ferner ist bekannt, dass die Universität West Virginia im **Mai 2014** erkannte, dass die Abgaswerte nur in Laborversuchen, nicht aber in der üblichen Fahrpraxis eingehalten wurden. Hierüber unterrichtete die Universität nicht nur die US-Umweltbehörden, sondern nachweislich auch die Volkswagen AG selbst. Damit war der Volkswagen AG spätestens seit diesem Zeitpunkt bekannt, dass es ihr im normalen Fahrbetrieb offenbar nicht gelang, die gesetzlichen Abgasvorschriften der Vereinigten Staaten einzuhalten. Auch dies stellt einen weiteren Ansatzpunkt für eine (unterlassene) ad hoc-Mitteilungsverpflichtung dar.

Im weiteren Verlauf verdichteten sich diese Informationen. So leitete die Volkswagen AG im **Dezember 2014** eine freiwillige Rückrufaktion ein, um die erkannten Diskrepanzen zwischen Straße und Labor zu beheben. Weitere Anknüpfungspunkte für die Notwendigkeit eine Ad-hoc-Meldung ist dann die Mitteilung der US-Umweltbehörde EPA im **Mai 2015**, dass die Rückrufaktion von Dezember 2014 offenbar keine Verbesserung der Straßenabgaswerte erbracht hatte. Spätestens am **3. September 2015** war der Volkswagen AG dann aber positiv bekannt, dass sie mit einer manipulativen Software operiert.

Welche Ansprüche sind verjährt?

Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz vom 10. Juli 2015 hat der Bundesgesetzgeber die Verjährungsvorschrift des § 37b Abs. 4 WpHG a.F. ersatzlos gestrichen. Nunmehr gilt ab 10. Juli 2015 die allgemeine Verjährungsregelung des BGB, wonach die Ansprüche drei Jahre ab Kennen oder Kennen-Müssen des Anspruchs und kenntnisunabhängig in zehn Jahren seit Verpflichtung zur Veröffentlichung einer ad-hoc-Mitteilung verjähren.

Ungeachtet der neuen Verjährungsregel sind alle Aktienkäufe vor dem 10. Juli 2012 verjährt, da diese bereits vor Inkrafttreten der neuen Verjährungsregelung am 10. Juli 2015 verjährt waren. Bei Aktienerwerben zwischen dem 10. Juli 2012 und dem 9. Juli 2015 ist es juristisch umstritten, ob die neue Verjährungsregelung bereits Anwendung findet. Abhängig von der Beantwortung dieser Frage werden als Verjährungstermin der 31. Dezember 2018 bei Anwendung der Neuregelung und der 20. September 2016 bei Fortgeltung der alten Verjährungsregelung genannt. Vor diesem Hintergrund sollten sich Anleger aus Vorsichtsgesichtspunkten den 20. September 2016 als möglichen Verjährungszeitpunkt vormerken.

Prozessuales Vorgehen

Die im Raum stehenden Ansprüche auf Schadensersatz wegen einer pflichtwidrig unterlassenen Kapitalmarktinformation sind geeignet, im Rahmen eines Kapitalanleger-Musterverfahrens gerichtlich ausgefochten zu werden. Im Kapitalanleger-Musterverfahren werden die für alle betroffenen Anleger relevanten Rechtsfragen durch das jeweils zuständige Oberlandesgericht – hier das Oberlandesgericht Braunschweig – in einem einheitlichen Verfahren geklärt. Ein solches Kapitalanle-

ger-Musterverfahren wird eröffnet, wenn dem zuständigen Landgericht Braunschweig zehn inhaltlich gleichgerichtete Klagen mit entsprechenden Anträgen vorliegen. Nach letztem Kenntnisstand ist dies aktuell noch nicht der Fall, sondern sind bislang sieben Klagen anhängig. Angesichts dessen ist aber demnächst mit dem Erreichen der 10-Kläger-Schwelle zu rechnen.

Zur Durchführung eines Musterverfahrens wählt das Oberlandesgericht einen geeigneten Musterkläger aus. Die weiteren Kläger haben aber die Möglichkeit, an dem Musterverfahren teilzunehmen und sich hier einzubringen. Auf dieser Grundlage trifft das Oberlandesgericht einen Musterentscheid, in welchem es feststellt, ob ein Verstoß gegen die Ad-hoc-Verpflichtung/-Verpflichtungen vorliegt und der auch noch vor dem Bundesgerichtshof angegriffen werden kann. Möglich ist auch der Abschluss eines Mustervergleichs, der grundsätzlich für alle betroffenen Kläger Bindungswirkung hat, wenn diese den Mustervergleich für sich nicht ausdrücklich ablehnen.

Für die Einreichung einer Klage fallen auch im Musterverfahren die üblichen Gerichts- und Anwaltskosten an. Gerade solche geschädigten Aktionäre, die nicht über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, sollten daher die Möglichkeit nutzen, zumindest nur die Verjährung ihrer Ansprüche zu hemmen. Das Kapitalanleger-Musterverfahren bietet hierfür die kostengünstige Möglichkeit seinen Anspruch im Verfahren des ausgewählten Musterklägers anmelden zu können, ohne selbst in diesem Zeitpunkt Kläger sein zu müssen. Die Verjährungshemmung wirkt dann bis zum Ende des Musterverfahrens (zuzüglich weiterer drei Monate, innerhalb derer dann über eine Klage zu entscheiden wäre), sodass solche Anleger in Ruhe die Entwicklung des Musterverfahrens beobachten können. Zwar profitieren solche Anleger nicht unmittelbar von einem Musterentscheid oder einem Mustervergleich. Allerdings erscheint es naheliegend, dass eine solche Entscheidung oder ein solcher Vergleich zumindest faktisch auch solchen Anlegern zugutekommt.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Kosten, die mit einer solchen Anspruchserhebung verbunden sind, lohnt sich dieses Vorgehen auch bei sehr geringen Schäden und Aktienstückzahlen.

Diese Möglichkeit zur Anmeldung der Ansprüche im Musterverfahren besteht aber nur innerhalb eines halben Jahres, nachdem das Oberlandesgericht das Musterverfahren eröffnet hat (womit eher zeitnah zu rechnen ist). Diese Frist sollte unbedingt genutzt werden, da eine ausreichende Verjährungshemmung bis zum Ende des Musterverfahrens sonst nur über eine kostenrächtige Klage erreichbar ist.

Daher ist noch keine dringende Eile geboten. Allerdings empfiehlt es sich gegebenenfalls, nun vorsorglich den Deckungsschutz mit einer Rechtsschutzversicherung zu klären, um nicht wegen dortiger Bearbeitungszeiten dort zu einem späteren Zeitpunkt in Zeitnot zu geraten.

Sollten Sie einen verbindlichen rechtlichen Rat zum weiteren Vorgehen mit einer eingehenden juristischen Prüfung der Anspruchsgrundlagen und Erfolgsaussichten bezüglich Ihrer Aktienpositionen wünschen, empfehlen wir Ihnen, die Konsultation eines Rechtsanwalts. Als Ansprechpartner steht Ihnen hier Herr Rechtsanwalt Daniel Vos gerne zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter den nachfolgenden Kontaktdaten:

Daniel Vos
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Müller | Seidel | Vos
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
Breite Straße 147-151 | D-50667 Köln
T: 0221 / 277 589-0 | F: 0221 / 277 589-19
vos@muellerseidelvos.de | www.muellerseidelvos.de

Eine erste Einschätzung erhalten Sie als Mitglied auch durch die SdK-Rechts-Hotline (<http://www.sdk.org/leistungen/rechtshotline/>).

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, 7. Dezember 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Disclaimer: Haftungsausschluss, Hinweis auf Totalverlustrisiko, Ausschluss der Anlageberatung, mögliche Interessenkonflikte

Es handelt sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen oder Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Die historische Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf zukünftige Resultate. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.